

Geschäftsordnung des TSV Kleinengstingen 1905 e.V.

§ 1 Grundlage

Der Verein erlässt auf Grundlage von § 9 Abs.5, Satz 2, Buchstabe a, der Satzung nachstehende Geschäftsordnung.

§ 2 Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder

1. Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder werden gegliedert in
 - a) Allgemeine Koordination
 - b) Finanzen
 - c) Sport
 - d) Wirtschaftsbetrieb

2. Das für „Allgemeine Koordination“ zuständige Vorstandsmitglied vertritt primär den Verein nach außen, beruft Ausschuss- und Vorstandssitzungen ein, leitet diese und zeichnet für deren ordnungsgemäße Protokollierung verantwortlich. Er hat die unterschiedlichen im Verein tätigen Kräfte im Sinne einer positiven Vereinsarbeit aufeinander abzustimmen. Von dieser Aufgabenstellung unberührt bleibt das Recht der Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs.4, Satz 2.

3. Das für „Finanzen“ zuständige Vorstandsmitglied vertritt primär den Verein in finanziellen Angelegenheiten. Er hat für eine ausreichende Zahlungsbereitschaft sowie für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung zu sorgen.

4. Das für „Sport“ zuständige Vorstandsmitglied vertritt primär den Verein in allen sportlichen Angelegenheiten einschließlich der Jugendarbeit. Insbesondere ist er für alle sportlichen Veranstaltungen und Terminabstimmungen im Verein verantwortlich. Die Abstimmung mit verbundenen und befreundeten Vereinen erfolgt in Abstimmung mit dem für „Allgemeine Koordination“ zuständigen Vorstandsmitglied.

5. Das für „Wirtschaftsbetrieb“ zuständige Vorstandsmitglied vertritt primär den Verein in Angelegenheiten, die den Wirtschaftsbetrieb betreffen. Dies trifft insbesondere auf den laufenden Betrieb des Sportheims sowie der Skihütte, ebenso jedoch auch für den Festbetrieb innerhalb des Jahres zu. Ihm obliegt dabei die Beschaffung der notwendigen Mittel sowie des erforderlichen Personals.

§ 3 Vertretung

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich nach Absprache gegenseitig.

§ 4 Gegenseitige Information

Die Vorstandsmitglieder haben sich in allen Angelegenheiten gegenseitig zu informieren. Das kann im Rahmen von Vorstandssitzungen oder durch außerplanmäßige Kontaktaufnahme geschehen. Die Form hängt im wesentlichen von der Eilbedürftigkeit ab.

§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall für das einzelne Vorstandsmitglied bis zu einem Betrag von 2.500 Euro möglich. Bei Verträgen mit wiederkehrender Zahlungspflicht beträgt die Betragsgrenze 1.000 Euro pro Jahr.
2. Der Gesamtvorstand ist für das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Einzelfall bis zu 10.000 Euro mit einfacher Mehrheit zuständig. Bei Verträgen mit wiederkehrender Zahlungspflicht beträgt die Betragsgrenze 2.500 Euro pro Jahr.
3. Bei sämtlichen Rechtsverbindlichkeiten, die die Betragsgrenzen gem. Abs. 1 und 2 überschreiten, entscheidet der Gesamtvorstand in Verbindung mit dem Gesamtausschuss. Dafür ist im Vorstand Einstimmigkeit, im Ausschuss die einfache Mehrheit notwendig.

§ 6 Inkrafttreten

Die bisherigen Geschäftsordnungen werden durch diese Neufassung ersetzt. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Engstingen, 29. Juni 1998